

ten Qualitätsmerkmale (Mängel) fest, so ist er verpflichtet, den Mangel anzuzeigen und dem Lieferer alle zur Beurteilung und Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Angaben mitzuteilen, es sei denn, der Lieferer hat selbst auf den Mangel hingewiesen. Ein Mangel kann nach der Abnahme des Tieres nicht mehr angezeigt werden, wenn er bei der Abnahme erkennbar war.

14.2. Die Mängelanzeige hat innerhalb eines Monats nach Feststellung des Mangels schriftlich zu erfolgen.

14.3. Garantieforderungen und Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung stehen dem Besteller nur zu, wenn er den Mangel entsprechend den Ziffern 14.1. und 14.2. angezeigt hat. Diese Frist verlängert sich in der Kooperationskette für jeden Lieferer um eine weitere Woche.

15. Garantieforderungen

15.1. Hat bei einer mangelhaften Lieferung der Besteller die Abnahme nicht verweigert, so ist der Lieferer verpflichtet, anstelle des mit einem Mangel behafteten Tieres ein einwandfreies Nutztier zu liefern (Ersatzleistung) oder eine dem Umfang des Mangels entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages zu gewähren (Minderung).

15.2. Die Preisminderung beträgt bei Kühen und Färsen, die als tragend geliefert wurden:

bis zu 20% bei den Nutzwertklassen III und IV

bis zu 30 % bei der Nutzwertklasse II

bis zu 40% bei der Nutzwertklasse I.

15.3. Die Preisminderung für Gebrauchssauen, die als -tragend geliefert wurden, beträgt bis zu 20 %.

15.4. Ist die Ersatzleistung nicht oder nicht rechtzeitig möglich und eine Verwendung des gelieferten mangelhaften Nutzviehs auch bei Minderung nicht zumutbar, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

15.5. Andere Garantieforderungen sind ausgeschlossen.

16. Abrechnung

16.1. Nutztiere können auch zur Erfüllung der Pflichtablieferung geliefert werden.

16.2. Von der Abnahmebescheinigung und Rechnung ist die erste Ausfertigung dem Lieferer bzw. dem Besteller der Nutztiere innerhalb von 10 Tagen nach dem Verkauf bzw. Eingang der Benachrichtigung über den Verkauf auszuhändigen. Bei Lieferungen aus der individuellen Produktion der Genossenschaftsmitglieder erhält der Vorstand der LPG eine Ausfertigung der Abnahmebescheinigung bzw. Rechnung. Bei Nutztierlieferungen durch landwirtschaftliche Kleinproduzenten erhält der zuständige Rat der Gemeinde eine Ausfertigung der Abnahmebescheinigung bzw. Rechnung.

17. Kostenregelung

17.1. Die Frachtkosten für Nutztiere beim Direktgeschäft mit und ohne Verrechnung über den VEAB gehen ab Leistungsort des Lieferers zu Lasten des Bestellers. Bei Lieferungen über den VEAB gehen die Frachtkosten ab Leistungsort des erstliefernden VEAB zu Lasten des Endempfängers.

17.2. Die Kosten für die Verladeuntersuchung sowie für die Zufuhr von Transportfutter trägt der Liefer-VEAB. Die Kosten für die Ausrüstung der Eisenbahnwagen, Transportfutter und Entladeuntersuchung, Entseuchung des Transportmittels vor dem Versand sowie alle berechneten Nebengebühren gehen zu Lasten des Empfangs-VEAB. beim Direktgeschäft mit und ohne Verrechnung über den VEAB zu Lasten des Bestellers. Die Kosten für die Dauerimmunitäts- und Transport-schutzimpfung gehen zu Lasten des Endempfängers.

17.3. Bei der Lieferung von Mastkälbern in tuberkulosefreie Bestände sind die Kosten für erforderliche Tuberkulinhautproben von Endempfänger zu tragen. Die für die Verladung notwendigen Halfter und Anbindestricke stellt der Erstlieferer oder auf dessen Kosten der Versender.